

Anteil der Produktion ~~wechselt~~ fällt ~~an~~ den Männern der Wissenschaft zu, während die Fabrikanten nur die geschäftliche Leitung haben. Mit dieser Revolution wird die Technik zur angewandten Naturwissenschaft; die Naturforschung wird zu einem selbständigen, wichtigen Theil der gesellschaftlichen Produktion; ~~und~~ jede ihrer Fortschritte findet Verwendung auf die Industrie in der Vergrösserung der Produktivität der Arbeit, ~~und~~ deshalb wird jetzt die Naturforschung zu einer allgemein anerkannten gesellschaftlichen Angelegenheit, sie wird von Regierungen und Privatleuten unterstützt und gefördert und mit dem 19. Jahrhundert setzt deshalb ihr gewaltiger Aufschwung ein. Neue Industrien kommen empor, die ganz auf die wissenschaftliche Entwicklung sich stützen, z.B. die chemische Industrie um die Elektrotechnik, während sie bei allen andren eine grössere oder geringere Umwälzung hervorgerufen hat.

Diese gewaltige Vergrösserung der Produktivität der Arbeit durch die grossen Maschinen bietet die Möglichkeit, die Menschen wieder in einer neuen Stellung zu bringen. Obgleich ein Dener ~~ist~~ der Maschine, braucht er diese Rolle, bei der grossen Erprobtheit der Arbeit, nur kurze Zeit zu spielen, und kann er deshalb seine körperlichen und geistigen Anlagen jetzt wieder voll und ganz entwickeln. Dazu ist aber als Voraussetzung die Übersetzung der Maschine aus dem privaten in das gesellschaftliche Eigentum notwendig, also der Sozialismus.

Der Sozialismus übernimmt die Entwickelungshöhe der Technik, welche der Kapitalismus ihm überliefert. Gibt es daneben noch andere Voraussetzungen, die nicht von der menschlichen Willkür abhängen, also noch andre Produktivkräfte, die nötig sind? Ja, es ist die ~~statische~~ feste Organisation der Volksmasse, welche auf ihre Disziplin beruht; diese Voraussetzung wird unter dem Kapitalismus entwickelt, und erst wenn sie in genügendem Maasse erfüllt ist, kann die Umwälzung der Produktionsweise vor sich gehen.

Die juristischen Formen und Institutionen bestimmen die Produktionsweise. Die kapitalistische Produktionsweise könnte nicht dasein wenn nicht als juristische Institutionen das Privateigentum und die ~~unbe-~~ schränkte Vertragsfreiheit beständen. Das Recht bestimmt die Formen, innerhalb sich die Verhältnisse der Menschen bewegen müssen.

Alle ökonomischen Verhältnisse sind deshalb zugleich Rechtsverhältnisse. (z.B. das Verh. von Arbeiter ~~zur~~ Capitalist, das Verh. von zwei Waaren-tauschenden Capitalisten u. A.). Aber dennoch besteht ein grosser Unterschied zwischen dem wirklichen, tatsächlichen Verhältnis der Personen im Produktionsproces, und dem juristischen Verhältnis. In der Regel wird dieser Unterschied angedeutet durch die Ausdrücke ökonomischer Inhalt und juristische Form.

Die juristische Form bestimmt nicht das ganze Verhältnis, sondern schreibt ihm gewisse Formen vor. Die Erzeugung von Mehrwert aus der Arbeit anderer wird durch der hier herrschende jur. Form nicht in Gestalt von Sklavenarbeit oder Leibeigenarbeit zugelassen, sondern nur als Arbeit ~~zum~~ freier, sich durch Lohnvertrag vermittelnder Arbeiter. Deshalb umfasst die ökonomische Inhalt, d.h. das tatsächliche Verhältnis vieles, was ~~sich~~ die jur. Form nicht ausdrückt, und ~~sie~~ es können unter der nämlichen jur. Form ganz verschiedene ~~z~~ ökonom. Verhältnisse vorkommen und unter verschiedene jur. Formen ein nämliche Verhältnis

Ein Beispiel zum ersten gibt die Lohnarbeit. Der jur Form nach ist sie nur ein Vertrag zweier Menschen, wobei der eine sich ~~zu~~ bestimmten oder nicht-bestimmten Dienstleistungen während bestimmter Zeit

Geldsumme. Juristisch stehen beide Personen einander als gleiche und freie Männer gegenüber. In der Wirklichkeit ist der eine untergeordneter Diener, der andre übergeordneter Herr und gebietet letzterer in ziemlich unbeschränkter Weise und setzt eine ganze Hierarchie von Beamten ein - eine Despotie im kleinen, von der nichts im Contract steht, und die der Jurist deshalb immer ableugnet -

Für das zweite kann der nämliche Lohnvertrag als Beispiel dienen. Wenn der Lohnempfänger zu produktiver Arbeit, zur Warenproduktion verwendet wird, so wird er ausgebeutet; er schöpft Mehrwert. Wo er aber zu häuslichen Diensten verwendet wird, hilft er den Mehrwert des Herren zu verzehren, also Konsument. No, wie jetzt vielfach vorkommt, der Direktor der Fabrik selbst festes Gehalt besieht, steht er juristisch dem Arbeiter gleich, obgleich sein Lohncontract nur eine Gestalt ist, in der Mehrwert eingeheimst wird. Die ebenfalls in Lohncontract stehenden Aufseher, Buchführer u. d. repräsentieren ökonomisch notwendige Unkosten der Produktion; ebenso die Staatsbeamte.

Umgekehrt kann eine Ausbeutung von Arbeitern durch das Kapital nicht nur in der Form des Lohnvertrags, sondern auch in der des Kaufes und Verkaufes von Waren stattfinden, nl. in der Hausindustrie.

Die Ursache weshalb ein so grosser Unterschied zwischen jur. Form und ökon. Inhalt besteht kann, liegt darin, dass das Recht nur allgemeine Normen und Formen giebt, ~~die~~ bei denen das quantitative Verhältnis noch völlig unentschieden gelassen wird. Die Höhe des Lohns macht das Lohnverhältnis zu etwas völlig Verschiedenem. Nur an die Höhe des Lohns liegt es, ob einer als Arbeiter ausgebeutet wird, oder

vereinigte Gesamtheit wird aber durch allgemeine gesellschaftliche Verhältnisse verfügt. Das Recht bleibt in ihrer Form den Menschen die Freiheit, so oder anders zu handeln. Wie sie in der That handeln, das hängt nicht von dieser Freiheit ab; die Möglichkeit dazu wird durch andre gesellschaftliche Verhältnisse bestimmt. Diese setzen das Lohn des Arbeiters niedrig, den des Direktors hoch; diese verwandeln auch die rechtliche Freiheit des Kapitalisten seine Waren und des Arbeiters seine Arbeitskraft ~~wohl~~ zu verkaufen oder nicht, in einer ökonomischen Notwendigkeit, die nicht von ihnen abhängt, und der sie sich nicht entziehen können.

Das zentralbegriff der ganzen Rechtslehre bildet das Eigentum. Nach den Juristen bedeutet Eigentumsrecht ~~die~~ unbeschränkte Verfügungsgewalt über irgendeine Sache und das Verbot für die Anderen, dem Eigentümer darin zu hindern. Es ist also eine von einer höheren Macht, also von oder in Namen der Gesellschaft delegierte Verfügungsgewalt. Dieser Sinn passt aber nur auf das moderne bürgerliche Eigentum.

~~Was ist Eigentum?~~ Sie gibt eine besondere Regelung, <sup>wie</sup> die Verfügung einer Gesellschaft über ein bestimmtes Quantum Sachen sich über die einzelnen Mitglieder verteilt.

Betrachtet man das Eigentum vom gesellschaftlichen Standpunkt, also als Verfügungsgewalt einer bestimmten Gesellschaft über ein Theil der materiellen Welt, so ist dieses Eigentum nicht mehr ein Rechtsinstitut sondern eine von Natur her gegebene Tatsache. Jede Gesellschaft muss auf diese Weise Verfügung haben, soll sie nicht zu Grunde gehen; nur diese bietet ihr Möglichkeit ihr Lebensunterhalt zu produzieren. Um diese Tatsache herzustellen muss sie allerdings selbst als eine Naturmacht auftreten, d.h. sie gegen Feinde zu verteidigen.

seitdem der Mensch den wilden Thieren diese Verfüzung abgerungen hat; erst durch Besiegung der Thiere ist der Mensch Herr über seine Produktionsmittel, sein Glück Natur geworden. Andererseits muss für jede einzelne absonderliche Wirtschaftsgruppe dieser Gewalt durch Krieg immerfort ~~als~~ Thatsache ~~zu~~ erhalten bleiben. Ein Jägerstamm auf der ersten Stufe der Wildheit verfügt über ein gewisses Jagdgebiet, das sie als ihr Eigentum gegen andre Stämme verteidigt, weil sie ohne dies nicht leben kann. Diese Kriege gehören also ihrem Wesen ganz dem darwinskiher Kampf ums Dasein an.

Die besondere Regelung des Eigentums bestimmt nun, auf welche Weise diese tatsächliche Verfüzung einer Gesellschaft über ein Glück der Welt unter den einzelnen Mitgliedern verteilt wird. Diese Regelung ist also identisch mit der Arbeitsregelung und bildet ein Theil der Produktionsweise. Die technische ~~zu~~ Methode der Arbeit bestimmt, in welchen Verhältnissen die Menschen zu einander treten müssen, d.h. in welcher Weise ihr Zusammenarbeiten stattzufinden hat, also durch welche rechtlichen Regeln ihr gegenseitiges Verhalten bestimmt wird. Die juridischen Regeln bilden also die Regelung des Eigentums und <sup>daher</sup> zugleich die Arbeitsregelung innerhalb der Gesellschaft.

Bei einer ursprünglichen Jägerstamm kann eine Aufteilung des Gebetes, über das sie verfügt, nicht stattfinden. Jedes Mitglied hat dort das Recht über das ganze Gebiet umherruschweifen. ~~zu~~ Dagegen werden Waffen und Geräte als Privatbesitz angesehen. Es bestehen überhaupt bei verschiedenen Völkern keine bestimmte Ansichten über die Erwünschtheit einer bestimmten (collective oder privaten) Eigentumsform überhaupt; es bestehen nur bestimmte Regelungen, die zu der tatsächlichen Produktionsweise notwendig gehören.

der einzelnen Grossfamilien, die sie als Mittel zum Leben benutzen, während bei der umherschweifenden Lebensart ~~oft~~ Eigentum an Grund und Boden nicht besteht. Dies wird anders mit dem Ackerbau, wo der Boden selbst zum wichtigsten Produktionsmittel wird, das seine Früchte durch die darauf verwendete menschliche Arbeit abwirft. Hier muss ein viel schärferes ausgeprägtes Eigentum an Grund und Boden sich entwickeln. Die einzelnen Gruppen, welche gemeinsam den Boden bebauen sind ~~fast~~ ~~bei~~ bei den primitiven Stufen des Ackerbaus die ~~am~~ Verwandtschaftsfamilien, die ~~sich~~ entweder mutterrechtlichen oder väterrechtlichen Gentes. Das bebauten Land und seine Erträge werden also als kollektives Eigentum der Mitglieder einer solchen Gens angesehen; daneben kann er auch Privatbesitz haben für die Gegenstände, wo dies vor der Hand liegt; die Wohnungen dagegen sind auch meist kollektiv. Hier zeigt sich also der schon an sich einleuchtende Satz, dass gebundene Arbeit getrenntes Eigentum, gemeinsame Arbeit Kollektiv-eigentum mitbringt.

Vergleicht man diese Eigentumsform mit der der geschlossenen Hauswirtschaft auf der Oberstufe der Landwirtschaft, so ist der Unterschied nur graduell. Obgleich letztere Privateigentum erscheint, ist sie doch auch Kollektiveigentum einer kleineren Gruppe, nl einer Grossfamilie. Hier wie dort wird sie gemeinsam von der Gruppe bewirtschaftet und haben also innerhalb der Gruppe eine bestimmte Arbeitsordnung. Der Unterschied liegt nur darin, dass die Gens eine demokratische Gruppe war, während die Grossfamilie patriarchalisch verwaltet wird. Deshalb scheint ~~es~~ zwischen beiden der scharfe Gegensatz von Privat und Gemeinschaft zu bestehen.

- ausgenommen denen, die in ~~der~~ Gemein und Privat-Eigentum-Schemen sehen, welche die "Anschaunen" bestimmter Völker charakterisieren - dass neben dem Gemeineigen. zum der Gentes Privat-Eigentum besteht. Eigentum gilt nur, was man besitzt, d.h. bebaut. Was draussen liegt - die grosse Masse - ist herrenlos, und wer davon in Cultur bringt, besitzt es. Deshalb wird der Übergang auf private Bewirtschaftung, wo dies bei einer höheren Entwicklung der Ackerbau-technik erwünscht erscheint, gar nicht schwierig gewesen sein. Es ~~ist~~ war nur die Frage, wie am zweckmäßigsten gearbeitet würde, entweder zusammen, oder getrennt, indem den einzelnen Mitgliedern getrennte Stücke zur Bebauung ~~gegeben~~ gegeben wurden. Die Verfügungsgewalt der ganzen Gruppe - auf diesem Niveau zum Dorf geworden - über aller ~~des~~ Land zeigt sich in den regel-mässigen Neu-aufteilungen, die man z.B. in dem Russischen Dorf-Kommunismus fand; nicht aus Verehrung für den Kommunismus sondern als praktische Regelung des Eigentums zum Lebensunterhalt aller.

Betrachtet man die besondere Regelung des Eigentums an Grund und Boden im Mittelalter, also das feudale Eigentum, so entspricht diese der Produktionsweise, wo eine hoch entwickelte Ackerbau die Grundlage des Lebens ist und ertragreich genug um über die eigentlichen Besitzern noch eine herrschende Klasse zu ernähren. Nichts ist verkehrter als dieses Eigentum mit dem Maass zu messen von unserem jetzigen Privateigentum. Deshalb wäre es ganz missig darüber zu spekulieren ob der ~~rechte~~ Edelmann oder der Bauer Eigentümer des Bodens im heutigen Sinne war. Das ~~moderne~~ Eigentumsrecht ~~war~~ <sup>ist</sup> ~~nicht~~ ein unbeschränktes Verfügungsrecht über Sachen, das feudale Eigentumsrecht eine Summe von persönlichen Rechten und Pflichten, die sich <sup>theoretisch</sup> auf Sachen beziehen.

Bauern, die ihm in verschiedenem Maße Leibeigen waren, d.h. die zu persönlichen Leistungen - Arbeit und Waffenhilfe - und zu Abgaben in Naturalien verpflichtet waren, und eben deshalb, wegen dieser Pflichten ~~an~~ an die Scholle gefesselt waren.

~~Am Anfang~~ der Edelmann selbt verfügte nicht unbeschränkt, sondern hatte seinerseits wieder seinem Lehnsherrn gegenüber Pflichten zu erfüllen. ~~Am Anfang~~ An Stelle der Naturalleistungen und Frondierten sind hier und da nachher Geldabgaben (Zinsen) getrieben; diese wurden jedoch gar nicht wie das moderne Pachthverhältnis aufgefaßt, wo dem Meistbietenden verpflichtet wurde, (die Zinsen waren äußerst niedrig (siehe Rogers) <sup>während</sup> die ~~Edelleute~~ sich grossen Besitz erwerben konnten) sondern sie wurden nach feudalem Rechte als Lehen betrachtet. Das feudale Recht war Lehmensrecht, die feudalen Verhältnisse persönliche Abhängigkeitsverhältnisse von Lehnsherrn, Vasal, Ritter, Hörige in allerhand Abschlüssungen.

Als zu Ende des Mittelalters mit der bürgerlichen Warenproduktion das Römische Recht mit seinem sehr schroffen Privatbesitz an Sachen, und die ~~Römer~~ Römische-Juristen die Räthe der Könige wurden, wussten diese mit dem feudalen Eigentum nichts anders anzufangen, als dass sie es als Privat-eigentum im moderner Sinne der Edelleute erklärten. Technisch waren diese selbst, und sie stützten dabei auf ihre thalsächliche Gewalt. Deshalb ist es verständlich, warum die Bauern gerade die Juristen so tödlich hasste (Siehe John Ball)

Aber galt, was nachher die Russischen Bauern bei ihrer Befreiung sagten: Wir gehören dem Herrn, aber der Boden gehört uns, nicht ihm. Sie haben es immer als Diebstahl empfunden, dass der Boden als Privatbesitz des Adels angesehen wurde

Schädigungssummen zwölferstallt wurde. Auf der nämlichen Weise ist es in den meisten Ländern gegangen, wo der Adel, stützend auf politische Gewalt, gestützt durch die höfischen Juristen, ihr ~~Reiches~~ Eigenum ~~zu~~ zu einem Privateigentum in modernem Sinne erklärte; dies war ein grosses Unrecht gegen die Bauern -

Das moderne bürgerliche Eigentum ist jagen ein unbeschränktes Verfügungsrecht über Sachen, zu dem also in reinster Ausprägung die Abwesenheit irgend welcher persönlichen Rechte und Pflichten gehört, also die vollkommene persönliche Freiheit.

Diese Form des Eigentums gehört wesentlich zur Warenproduktion; diese setzt voraus, dass jeder Warenbesitzer ohne Beschränkung mit seiner Ware nach Belieben wittert und schalten kann. Konnte die Warenproduktion in ihrer ersten Anfang ~~noch~~ ~~noch~~ der Führung und Leitung durch ~~noch~~ freiheit beschränkende Regeln noch nicht entbehren, so bildete sich doch in ihrer Entwicklung immer schärfer dieses moderne Eigentumsform aus. Das Emporhkommen des Römischen Rechtes ist also eine Folge der sich entwickelnden Warenproduktion, unmittelbar eine Folge der emporgetriebene Geldwirtschaft, welche Fürsten und Adel dazu ließ, sich auf Kosten der Bauern zu bereichern.

Die Herrschaft der Warenproduktion und namentlich der kapitalistischen Produktion weise hat eigentlich das Recht als spezieller ~~Bestandteil~~ ~~Bestandteil~~ ~~Bestandteil~~ Theil des gesellschaftlichen Lebens geschaffen Mit der Complexivität der gesellschaftl. Verhältnisse wuchs die Vielgestaltigkeit des Rechts. Immerhin lassen <sup>sie</sup> sich auf einige wenige Hauptformen zurück führen, innerhalb deren sich eine Fülle der verschiedensten ökonom. Beziehungen entwickelt.

zur Verteilung für den eignen Betrieb. Sie selbst wirtschaftende Familie kann leben, wenn sie nur Verfügungsgewalt über ihr Stück Land mit Vieh hat, ohne eines andern Instituts zu brauchen.

Für die einfache Warenproduktion kommt schon ein neues Rechtsgeschäft hinszu, das Ausnahme bei der Selbstwirtschaft zur Hauptregel in der einfachen Warenproduktion wird, nl. der Austausch, d.h. Kauf und Verkauf. Daran ist schon zu sehen, dass auch das Eigentum etwas andres wird. Aus einem festen Stück Natur, über die man Verfügbarkeit zum eigenen Lebensunterhalt, wird es eine bewegliche Habe, deren Zweck die Veräußerung ist. Deshalb muss das Eigentumsrecht derartig beschaffen sein, dass der Veräußerung nichts im Wege steht. Nur die Produktion mittel bleiben vorläufig fest; schliesslich werden sie aber auch Waren, wenn auch langsam circulieren.

Mit diesen beiden Institutionen kommt die einfache Warenproduktion aus. Das Privateigentum an Produktionsmitteln sichert auch hier jedem Besitzer, durch eigene Arbeit Lebensunterhalt zu finden, nl. durch Herstellung von Waren seine Konsummittel als Waren kaufen zu können. Die Lohnarbeit kommt hier vor, aber ist kein wesentliches, notwendiges Institut dabei.

Mit dem Kapitalismus tritt die Lohnarbeit auf, also der Lohnvertrag als notwendiges juristisches Institut hinszu; umgekehrt kann der Kapitalismus erst eintreten, weil sie dieses Institut schon vorhanden findet. Ebenso konnte die einf. Warenprod. erst eintreten, weil ihr Institut, der Austausch, als gelegentliche Nebensache schon bestand. Hierin zeigt sich, dass ganz neue jurist. Instut. nicht geschaffen werden, sondern immer angelehnt wv an dem was sich vereinzelt vordauert.

neues Institut auf. In dem kapitalistischen Revolution bekommt das Eigentum eine ganz neue Funktion.

~~Kapitalistisches~~ Kapitalistisches Eigentum ist Kapital, d.h. ein Wert, der Mehrwert erzeugt. Die Funktion des Eigentums wird nun, Mehrwert zu erzeugen und für das ordinäre Bewusstsein ist es eine natürliche Eigenschaft des Geldes geworden, mehr Geld, neues Geld zu hecken. Dies zeigt sich unmittelbar in der Thatsache, dass derjenige, der dem Unternehmer Geld verleiht, d.h. ihm in den Hand setzt, Mehrwert zu erzeugen, ein Theil dieses Mehrwerts beanspruchen kann. Durch seine neue ~~ökologische~~ Eigenschaft ist Geld ein Artikel geworden, dessen zeitweiliges Benutzungsrecht Zahlung von Zinswert ist. Nun war das Darlehen von Geld etwas, was auch das Mittelalter schon kannte, aber wo dies dem Besitzer den Vorteil brachte, eine sichere Aufbewahrungsstätte zu haben, konnte es ihm gar nicht eifallen, für den Dienst, der ihm gethan wurde, noch etwas zu fordern. Erst seit der Kapitalismus jeder Geldsumme diese Eigenschaft verliehen hat, als Theil eines Kapitals Geld hervorzubringen, wird dem Darlehner ein Zins gezahlt. Das Darlehen auf Zins, also das Kreditsystem, konnte also erst mit dem Emporkommen des Kapitalismus eine ständige juristische Institution werden.

Wir sehen dann auch, dass Zinsschneiden im Mittelalter von der Kirche - die bedeutendste juristische Autorität - verpönt und verboten war. Fals „Wucher“ war. Zinsschneiden war eben gewissenloses Ausnutzen der Verlegenheit Anderer. Wer Geld leihen konnte das nur zu Konsumzwecken tun; er konnte mit diesem Geld nicht regelmäßig mehr Geld zurückverdienen; es konnte nicht produktiv

Macherer, d.h. Zinnnehmer auftraten, verliehen ihr Geld auch immer grossen Herren oder Fürsten, die in zeitweiliger Geldnot verkehrten; es blieb deshalb ein grosses Risiko, ob sie es jemals zurück sehen würden, eben weil es unproduktiv konsumiert wurde. Ausnahme bildet hier das Geld aufnehmen für grosse, heile versprechenden Kriegszügen, und, was davon noch nicht sehr weit verschieden war, für Handelsunternehmungen. In dem Handel konnte Kapital produktiv untergebracht werden: deshalb finden wir das Kreditwesen in den italienischen Städten schon eingeschritten (um bei den Templern?)

Mit dem Eingehen des Kapitalismus musste diese Rechte des Zinses nehmen verfallen; die damals entstehenden protestantischen Kirchen (Calvin) erkannten die Erlaubtheit ~~des~~ des Zinses an, und die Römische Kirche musste wohl folgen mit der Erklärung, dass Wucher nur übermässige Zinsen bedeute.

Eine andere juristische Institution, die im 19. Jahrhundert in dem Grosskapitalismus ~~zu~~ ~~entst~~ wuchs ~~zu~~ grosser Bedeutung kommt, eine Totale der Notwendigkeit der Concentration grosser Kapitalmassen, ist die Association, Corporation oder Verein – meistens Achtengesellschaft Vereine ~~zu~~ zu verschiedenen Zwecken, die juristisch als Personen galten, gab es auch schon früher. Tatsächlich bilden sie eine bedeutsame Form des kapitalistischen Unternehmens, die in höherer Stufe noch als das einfache Kreditwesen, die neue Funktion des kapitalistischen Eigentums sehen lässt.

Der Geldkapitalist ist getrennt von der Leistung der industriellen Produktion. Eigentum in seine Hände ist nur Mehrwerttitel. Das Eigentum ist ein Mittel geworden, der ganzen Gesellschaft zu brandschäden, um ihren Überfluss in die Tasche einer nicht-arbeitende

Eigentums ist in dieser Entwicklungsperiode eine ganz dem früheren entgegengesetzte geworden. War in dem früheren handwerksmässigen Kleinbetrieb der Privateigentum an Produktionsmitteln ein Mittel für jeden, sich durch eigene Arbeit ein sicheres Lebensunterhalt zu verschaffen, so ist es jetzt zu einem Mittel geworden für eine kleine Minderheit, sich die Hauptmasse des gesellschaftlichen Produkts ohne eigene Arbeit anzueignen, während die grosse Masse der Produzenten elend lebt. Diese Umwandlung der Funktion des juristischen Instituts des unbeschränkten bürgerlichen Eigentums drängt zu einer neuen gesellschaftlichen Umwälzung. An ihrer Stelle tritt dann das gesellschaftliche Eigentum, zunächst in der Form von öffentliche Eigentum, wozu jetzt schon die Ansätze vorhanden sind

### Die politische Institutionen

Politische Gruppen werden gebildet durch die Menschen, welche gesellschaftlich zusammengehören - sie unterscheiden sich dadurch von den ethnologischen Gruppen, die auf natürliche Verhältnisse beruhen. Warum besteht innerhalb einer wirtschaftlich zusammenhängende Gruppe eine politische Organisation, eine politische Gewalt? Für jedes Zusammenarbeiten sind Regeln nötig, deren Aufrechterhaltung eine Lebensfrage für die Gesellschaft ist, weil ohne sie die Produktion nicht vor sich gehen kann. Für diese Aufrechterhaltung muss eine öffentliche Macht bestehen, die politische Organisation.

Ihre Funktion und also ihre Zusammensetzung ist mit dem Wirtschaftsordnung, deren Aufrechterhaltung ihr Ziel, völlig verschieden. Ihr Umfang wird bestimmt durch den Umfang der zusammengehörigen wirtschaftlichen Einheiten. Da bei einer niedrigen Entwicklungsstufe diese Einheiten durch Verwandtschafts-

der mit der räumlichen Weise zusammen. Erst auf einer höheren Stufe der Entwicklung gehen beide aus einander.

Bei den niederen Jägervölkern ist das Verband äusserst lose; jede Familie oder gar Person produziert - jagt - selbständig, und nur für besondere Zwecke - Kriege zur Verfestigung des Jagdgebietes - tritt ein ganzer Stamm zusammen. Die Einzelfamilie herrscht hier, mit einer durch natürliche Schwäche bewirkte untergeordnete Lage der Frau. Eine politische Ordnung gibt es hier kaum.

Bei den Viehzüchtern herrscht die patriarchalische Grossfamilie, innerhalb der ein ziemlich unbeschränkte Herrschaft des Patriarchen gilt. Da die Viehzüchter zugleich räuberisch und kriegerisch sind, schliessen die blutsverwandten Stämme sich zeitweilig zu Kriegs- fäden und Raubzügen zusammen. Hervorragende Führer sammeln dabei oft mehrere Stämme, und auf diese Weise dringen sie erobernd <sup>oder nur raubend</sup> in Länder mit sesshafter Cultur ein. So sind grosse Reiche gestiftet, aber sobald der Führer gejagt ist, fällt die ganze Masse wie ein loser Sandhaufen aus einander - wenn sie nicht selbst sesshaft geworden sind. Beispiele Hunnen in Europa, (Magyaren), Djengeschan, Tamerlan, die Mandju's in China -

Bei den primitiven Ackerbauern findet die Bebauung des Bodens gemeinsam statt durch eine blutsverwandte Gruppe, die Gens oder Sippe, die hier allein zur grossen wirtschaftlichen Einheit, also zu grosser Gesellschaftlicher Bedeutung kommt. Siehe für die innere Organisationen von Engels und Morgan. Die Verfassung ist hier demokratisch. Einerseits durch die Exogamie <sup>die feindschaftliche Ver-</sup> erheischt mit andren Sippen, andererseits um stärker zu sein nach aussen, bildet einzige Sippen zusammen die grössere politische Einheit, den Stamm - oder gar Stammesbund. Die Sippen sind ursprünglich wahrs.